

Anlage 1:

Erkrankung nach Nr. 6 und 7 der Corona Impfverordnung:

6. Personen (von 18 bis einschließlich 64 Jahren), bei denen **ein sehr hohes oder hohes Risiko für einen schweren oder tödlichen Krankheitsverlauf** nach einer Infektion mit dem Coronavirus SARSCoV- 2 besteht:

- a. Personen mit **Trisomie 21**,
- b. Personen nach **Organtransplantation**,
- c. Personen mit einer **Demenz** oder mit einer **geistigen Behinderung** oder mit **schwerer psychiatrischer Erkrankung**, insbesondere bipolare Störung, Schizophrenie oder schwere Depression,
- d. Personen mit **malignen hämatologischen Erkrankungen** oder **behandlungsbedürftigen soliden Tumorerkrankungen**, die nicht in Remission sind oder deren Remissionsdauer weniger als fünf Jahre beträgt,
- e. Personen mit **interstitieller Lungenerkrankung, COPD, Mukoviszidose** oder einer **anderen, ähnlich schweren chronischen Lungenerkrankung**,
- f. Personen mit **Diabetes mellitus** (mit HbA1c \geq 58 mmol/mol oder \geq 7,5%),
- g. Personen mit **Leberzirrhose** oder einer **anderen chronischen Lebererkrankung**,
- h. Personen mit **chronischer Nierenerkrankung**,
- i. Personen mit **Adipositas** (Personen mit Body-Mass-Index über 40).

(Nachweis: Personalausweis oder ein anderer Lichtbildausweis + ärztliches Zeugnis über das Vorliegen der Erkrankung)

7. Personen (von 18 bis einschließlich 64 Jahren), bei denen nach **individueller ärztlicher Beurteilung aufgrund besonderer Umstände im Einzelfall** ein sehr hohes oder hohes Risiko für einen schweren oder tödlichen Krankheitsverlauf nach einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 besteht.

(Nachweis: Personalausweis oder ein anderer Lichtbildausweis + ärztliches Zeugnis einer Einrichtung, die von den obersten Landesgesundheitsbehörden oder den von ihnen bestimmten Stellen mit der Wahrnehmung dieser Aufgabe beauftragt sind).

Sofern der behandelnde Arzt/die behandelnde Ärztin kein Zeugnis auf Grundlage der unter § 3 Abs. 1 Nr. 2 a-i genannten Vorerkrankungen ausstellen kann, aber im Einzelfall dennoch aufgrund besonderer Umstände ein hohes oder sehr hohes Risiko für einen schweren oder tödlichen Krankheitsverlauf nach einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 j) angenommen werden muss, kann ein Antrag beim Ministerium für Soziales und Integration gestellt werden. Dies gilt zunächst nur für Personen von 18 bis einschließlich 64 Jahren. Diese Anträge auf individuelle ärztliche Beurteilung aufgrund besonderer Umstände im Einzelfall nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 j) und § 4 Abs. 1 Nr. 2 i) sind unter Vorlage aussagekräftiger ärztlicher Befunde über die bestehende Erkrankung beim Ministerium für Soziales und Integration zu stellen unter der Postanschrift Ministerium für Soziales und Integration Baden-Württemberg, Postfach 103443, 70029 Stuttgart. Ein elektronischer Zugang, der den Datenschutz gewährleistet, soll geschaffen werden. Ein Antragsformular wird auf der Homepage zur Verfügung gestellt. Die ärztliche Beurteilung erfolgt durch die Landesärztekammer im Auftrag des Sozialministeriums gem. § 6 Abs. 6. Das Ministerium benachrichtigt den Antragsteller/die Antragstellerin über das Ergebnis der ärztlichen Beurteilung.